

Der

Stückerverdienst,

nach

Ständischem Recht betrachtet,

von

Dr. Leopold Joseph Meusfeld,

Advocaten und Procurator bei dem kurfürstlich Hessischen Obergerichte
zu Saanen.

Heidelberg,

Neue Akademische Buchhandlung von Carl Stroos.

1824.

„Sed neque ex multitudine auctorum, quod melius
et aequius est, iudicatote, cum possit unius forsitan
et deterioris sententia, et multas et majores in aliqua
parte superare.“

Const. JUSTINIANI de concept.
Digestor. §. 6.

§. 1.

Von allen Rechtsfragen berührt wohl keine das äußere Daseyn der Wissenschaften so allgemein, als die über den Büchernachdruck. Die Rechtslehrer selbst fanden in den Quellen keine besondere Veranlassung dieselbe näher zu untersuchen, waren auch persönlich weniger als Schriftsteller anderer Fächer den Kränzen und gesuchteren Nachdrucker, welche in beliebteren und gesuchteren Regionen sich anzubauen pflegen, ausgesetzt, und blieben daher im Ganzen unthätiger bei der Sache, als sie vielleicht gesollt hätten. Daher ist die Wissenschaft in der Anwendung ihrer Grundsätze auf den Nachdruck noch nicht sonderlich weit gekommen; wenigstens die des positiven Rechts, während im Gebiete des philosophischen Rechts desto eifriger demselben entgegengearbeitet wurde. Die Gerichte indessen, auf das Positive beschränkt, und

hier ohne zureichenden Rechtsgrund für die Besserung des Nachdrucks gelassen, warteten ruhig auf die langverheißenen legislativen Bestimmungen, und so hat sich die Ansicht verbreitet, der Nachdruck sey zwar moralisch, doch nicht juridisch unerlaubt. Nachdem nun dieser Gegenstand der Beratung und Beschlusnahme des Vereins der Deutschen Fürsten ausgesetzt worden, und es jetzt darauf ankommt, scharfe Principien des Rechts der beabsichtigten Legislation zum Grunde zu legen, haben sich gewichtige Stimmen erhoben, und die Wichtigkeit aller bisherigen Versuche, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aus dem positiven Rechte zu erweisen, auf einen jeden Unbefangenen überzeugende Weise dargelegt. Das hohe Interesse der Sache hatte aber bald neue Gegner mit alten und neuen Gründen gegen den Nachdruck ausgerüstet, von denen indessen keiner auf dem Kampfsplatze des positiven Rechts ernstlich zu streiten getraute. Gleichwohl ist es von größter Bedeutung dasselbe fest im Auge zu behalten, da nicht bloß das bisherige Recht bis zum Ersolge der legislativen Entscheidung, zur Norm dienen muß, sondern auch diese Gesetzgebung sich an das Bestehende anschließen, und sehr verschiedene Resultate gewähren wird, je nachdem ihre Bestimmungen als Abweichungen vom gemeinen Recht, oder als Bestätigung und Feststellung desselben betrachtet werden müssen.

hier ohne zureichenden Rechtsgrund für die Bestrafung des Nachdrucks gelassen, warteten ruhig auf die langverheißenen legislativen Bestimmungen, und so hat sich die Ansicht verbreitet, der Nachdruck sey zwar moralisch, doch nicht juridisch unerlaubt. Nachdem nun dieser Gegenstand der Berathung und Beschlusnahme des Vereins der deutschen Fürsten ausgesetzt worden, und es jetzt darauf ankommt, scharfe Principien des Rechts der beachtigten Legislation zum Grunde zu legen, haben sich gewichtige Stimmen erhoben, und die Nichtigkeit aller bisherigen Versuche, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aus dem positiven Rechte zu erweisen, auf eine jeden Unbefangenen überzeugende Weise dargelegt. Das hohe Interesse der Sache hatte aber bald neue Gegner mit alten und neuen Gründen gegen den Nachdruck ausgerufen, von denen indessen keiner auf dem Kampfbahne des positiven Rechts ernstlich zu streiten getraute. Gleichwohl ist es von größter Bedeutung dasselbe feste im Auge zu behalten, da nicht bloß das bisherige Recht bis zum Ersolge der legislativen Entscheidung, zur Norm dienen muß, sondern auch diese Gesetzgebung sich an das Bestehende anschließen, und sehr verschiedene Resultate gewähren wird, jenachdem ihre Bestimmungen als Abweichungen vom gemeinen Recht, oder als Bestätigung und Feststellung desselben betrachtet werden müssen.

müssen. Auffallend mag es seyn, daß zum vielleicht einzigen Male hiebei, dem römischen Rechte der Vorwurf gemacht wird, es habe gegen ein allgemein als schädlich anerkanntes Vorgehen kein Hülfsmittel; — dem römischen Rechte, das in der unermesslichen Hauptstadt der alten Welt, mitten in der entwickelten Sittenverderbnis, in Reithnis aller Kaiser und Verbrecher, und im Kampfe mit denselben, groß geworden ist. Freilich war jener Zeit die Druckerpresse mit allen durch dieselbe möglich gewordenen Vorgehen noch unbekannt; aber die Grundlagen des römischen Strafsystems sind weit und stark genug angelegt, daß es gegen eine neue Form des Unrechts an einer gesetzlichen Strafe auch ohne neues Gesetz nicht fehlen kann. Dieses in Beziehung auf den Nachdruck zu erweisen ist der Zweck dieser Blätter.

S. 2.

Nicht überflüssig wird es seyn, einen vorbereitenden Rückblick auf die bisherigen Ansichten zu werfen, wobei ich übrigens kurz seyn darf, da in der besannten Schrift von *Triefinger* vieles berührt und gewürdigt ist. Bei weitem die Meisten haben sich dafür ausgesprochen, daß dem Schriftsteller an seinem Geisteswerke ein Eigenthum jussehe, und aus der Natur des Rechtsbegriffs haben sie dann gefolgert, daß

daß der ausschließliche Gebrauch dieses Eigenthums nur ihm, oder dem rechtmäßigen Verleger gebühre. Von diesem Standpunkte aus erscheint der Nachdruck als Eingriff in fremdes Eigenthumsrecht, und man läßt ihn bald als eine Art von Diebstahl (*furtum usus*), bald als Fälschung, bald auch nur als einfache privatrechtliche Störung im Eigenthumsgenusse, den einschlagenden Rechtsbestimmungen unterworfen seyn. Hieraus bildet sich weiter ein Uebergangsrecht auf die Erben des Schriftstellers im Wege gewöhnlicher Erbfolge. Da aber diese Consequenz wegen des allgemeyn verbreiteten Nachdrucks älterer Werke zu strenge ausfiel, zumal die Erhaltung der Weisheitszeugnisse selbst in den engst Schranken solchen Eigenthumsrechts gefährdet schien, so hat man eine Art von Verjährung, als Verlust wegen Nichtgebrauchs, wie im römischen Rechte bei der Vorschrift über den *ager desertus* etwas ähnliches vorkommt, erfunden, und dieselbe daraus hergeleitet, wenn die Erben eines Schriftstellers neue Ausgaben zu veranstalten, lange Zeit hindurch unterlassen haben.

Daß weder das römische, noch das kanonische Recht, noch sonst eine der Quellen des gemeinen Rechts den Begriff von Eigenthum auf den Ausdruck von Gedanken anwendet, ist so gewiß, daß es verlorne Worte wären, nach dem was bereits von Anderen

Andern darüber gesagt, von neuem es nachzuweisen.
 Eben so wenig kennt das gemeine Recht eine so wunn-
 derlich gefaltete Form des Eigenthumsverlustes, an
 Gegenständen, die nicht besessen, und darum auch
 durch Verjährung weder erworben werden, noch ver-
 loren gehen können. Zudem büßt man Eigenthum
 sonst keineswegs allein durch Nichtgebrauch, auch
 während noch so langer Zeit ein, wenn nicht der
 Wille und Besitz eines Andern, bestimmte Zeit hin-
 durch, erwerbend gegenübertritt. Wenn aber Manche
 in guter Absicht es versucht haben, den Rechtsbegriff
 Eigenthum weit über seine Sphäre ausdehnen zu
 wollen, so scheinen eben diese nicht vollständig einge-
 sehen zu haben, welche Sicherheit aller Verhältnisse
 in diesem Begriffe, wie das positive Recht ihn aus-
 gebildet, gewährt ist, und welche allgemeine Bewir-
 rung ihr Verfahren, wenn es praktisch Eingang
 fände, bereiten würde. Den Juristen, die sich nicht
 mit dem positiven Rechte beschäftigten, kommt es so
 leicht vor, diesen Begriff zu Gunsten der Schriftstel-
 lerei und deren Interesse, von seiner Basis wegzun-
 heben; aber sie bedenken nicht, daß die einzelnen
 Rechtslehren im nothwendiger Wechselwirkung zuein-
 ander stehen, und daß die Grundlage aller Vermö-
 gensrechte, das Eigenthum verrücken, das ganze
 Recht verrücken heißt. Mit Verlassung der geschrie-
 benen

benenn Gesetze hat daher Frieß ¹⁾ das Eigenthum an Geisteswerken auf eine, als Gewohnheit festgestellte, Rechtsansicht des deutschen Volkes gründen wollen; allein wenn es auch wahr ist, daß der Nachdruck von jeher in Deutschland als ein Vergehen gegen ehrbare, gute Sitte (contra bonos mores) angesehen wurde, so ist doch der wirkliche Rechtsschutz, den das ausschließliche Verlagsrecht seit Entdeckung der Buchdruckerkunst gefunden hat, zu schwach, bedingt und beschränkt, und seineswegs allgemein und gleich gewesen, als daß die Erfordernisse eines Gewohnheitsrechts als vorhanden angenommen werden können. Eben deshalb hat Eichhorn ²⁾, obwohl selbst den Grund des ausschließlichen Verlagsrechts in eine Gewohnheit setzend, dennoch eingeräumt, daß dieselbe bis jetzt zu keiner festen Ausbildung habe gelangt können. Wollte man aber auch mit Frieß ³⁾ noch weiter gehen, und die Schriftstellerei zu einem „regelmäßigen bürgerlichen Gewerbe,“ zu einem „geistigen Handwert“ herabwürdigem, so folgt aus diesen überaus traurigen Prämissen für das Eigenthum an Geisteswerken auch nicht das Allermindeste. Viel leicht kann man schon hieraus, daß die freie Gedankens

Fern

1) E. d. s. e. n. M. e. n. s. i. m. F. e. r. m. e. t. v. o. n. 1823. C. r. II. C. 321—343.

2) Einleitung in das Deutsche Privatrecht. §. 384.

3) M. a. D.

Fernmittheilung durch die Presse, darum allein, weil sie zufällig in vielen Fällen zu einiger Geldentschädigung des Autors führt, ein bürgerliches Gewerbe, vielleicht gar zünftig werden soll, erkennen, zu welchen empörenden Folgen die unwahre Lehre vom Eigenthum an Geisteswerken führen muß. Der Schriftsteller übt in der That kein Gewerbe aus; denn das ist die Natur des Gewerbes, daß es nicht zufällig, sondern wesentlich auf den Erwerb gerichtet ist, was von der Schriftstellerei zu behaupten, aller vorfallenden Gemeinheiten ungeachtet, Frevel wäre. Alber gesetzt auch die Rücksicht auf den Erwerb sey überwiegend, so würde es wohl am offensten seyn, nicht vom Rechte, sondern vom Nutzen zu sprechen, und für die Verfasser, ebenso wie für andere Arten von Erfinder, eigentliche Erfindungspatente (brevets d'invention) auf mehr oder weniger Jahre zu verlangten, wozu wir in den gewöhnlichen Bücherprivilegien schon den Zuschnitt besitzen. Reider hat die Schwierigkeit, das Unrechtmäßige des Nachdrucks aus Principien des positiven Rechts darzutun, auch wieder jene schweremüthige Frage über die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland hervorgerufen, welche die historische Nothwendigkeit dieses, ohne äußere Gewalt und Mißthät, und nur durch das natürliche Gewicht der Sache bewirkten Ereignisses

zu dem Belieben einiger Doctoren von Bologna ver-
 sehrend, so wenig auf die innere Beschaffenheit der
 Ursachen, als der Folgen sich einläßt. Wie weit das
 römische Recht bei uns Eingang gefunden, und wahr-
 haft das unsrige geworden, — wie fremdgelebene
 Bestandtheile auszuscheiden, und die übrigen mit der
 Masse neuerer Einsichten zu verschmelzen sehen? sind
 Fragen, die hieher nicht gehören; — wie man sie
 aber auch beantworten mag, so sollte man doch auf
 keinen Fall aus dem römischen Rechte den Begriff:
 Eigenthum mit allen seinen darin entwickelten rechts-
 lichen Folgen (dingliche Natur, Indication, Verer-
 bung, u. s. f.) entnehlen, um ihn auf einen Gegen-
 stand zu übertragen, der nach eben diesem Rechte im
 Eigenthume sich nicht befinden kann.

Diese Bemerkung dürfte vorzüglich die meisten
 naturrechtlichen Versuche, ein Eigenthum an Geistes-
 werken herzustellen, treffen. Nicht zu verkennen ist
 ein Zusammenhang des Geisteszeugnisses mit seinem
 Verfasser, und diesem soll auch unten (§. 5.) das
 ihm gebührende Recht werden. Zur Gebiete des
 nichtpositiven Rechts, steht nichts im Wege, dieses
 Verhältniß der Verbindung, als Eigenthum zu bezeich-
 nen, wie man denn hier auch die Obligationen als
 Eigenthum des Berechtigten aufnehmen kann. Würde
 aber dieses sogenannte Eigenthum in der Anwendung
 geltend

geltend gemacht werden sollen, da möchten wohl bald aus den Mifungen die innere Verschiedenheit vom dem Eigenthume an körperlichen Sachen, und sofort das Bedürfnis unterscheidender Sprachbenennungen hervorgehen. Darin liegt es, daß man immer erst untersuchen muß, welche Folgen an das sogenannte Eigenthum geknüpft werden, bevor man ein Urtheil über die Natur dieses Eigenthums selbst hat.

Obgleich nun die gegenwärtige Betrachtung vorzugsweise auf das positive Recht gerichtet ist, so setzen uns doch über das Vernunftrecht, insofern es ein Gedanken- oder schriftstellerisches Eigenthum rechtsfertigen soll, einige Bemerkungen vergönnt. Mit Wahrheit nennt Schmid ⁴⁾ die naturrechtliche Begründung des Eigenthumsrechts überhaupt eine der wichtigsten und schwierigsten Untersuchungen. Ohne den hohen Werth der darauf gerichteten Forschungen, wie wir deren von großen und berühmten Denkern besitzern, im Mindesten zu verkennen, scheint es uns an sich sehr zweifelhaft, ob der menschliche Geist die Vorstellung eines Eigenthums im Rechtsinne an ausgesprochenen Gedanken auch nur zu fassen vermöge.

Ueber

4) In der Schrift: Der Bücherverbrauch aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politic. Gena. 1823. S. 68. Eine gründliche, gediegene Arbeit, die in dem vorzüglichsten gehört, was über den Gegenstand geschrieben ist.

Ueber einige Gegenstände kann der Mensch auch nicht zum Theile dauernd verfügen, wie z. B. Sonne und Gestirne, der Luftraum, das Meer; andere Dinge hingegen verfallen eine bleibende Einwirkung. Aus diesem Gegensatz entsteht die Vorstellung von Eigenthum, und je unbeschränkter die ewige Herrschaft jener Dinge aufgefaßt wird, um so strenger gestaltet sich das Eigenthum an diesen, als absolute Befugniß und Vermögen daran nach Gefallen, bis selbst zur Vernichtung, seinen Willen geltend zu machen. Damit ist die Basis aller Rechte an Sachen gebildet, und diese werden nur durch das Verhältniß begrifflich, worin sie zum Eigenthumsrechte stehen. Demnach vermögen wir nicht, uns ein Eigenthumsrecht an allen solchen Dingen vorzustellen, auf welche keine ausschließliche Einwirkung möglich ist. Nun ist aber Denken und Darstellen nicht des Stoffes des Denkbaren sich bemächtigen; unendlich wie er ist, bleibt er ewig unerschöpflich, und nicht im kleinsten Theile lösbar und veräußerlich. Sollte aber das Denkbare durch erfessten Denken und Aussprechen in der Zeit wirklich zu occupiren seyn: welche neue und überaus fruchtbare Quelle rechtlicher Bestimmungen würde sich dann eröffnen? Die Gedanken sind dann entweder herrarlos und frei, oder im Eigenthume und unfrei; jene können mit Reichthum ihrer Dienstbarkeit versehen, diese, wie anderes herrrens

loses Gut, durch Occupation erworben werden; es findet Miete, Verpändung, Veräußerung Statt.

Aber in der Formirung der Gedanken soll eine Bestänahme enthalten seyn! — Gewiß liegt eben in der Form, dem Ausdrücke des Gedankens, das Moment der Erkennbarkeit seines Ursprungs, und es wird damit eine persönliche Beziehung des Verfassers zu seinem Erzeugnisse begründet. Wie aber Eigenthum, Eigenthum an dem was allgemein ist? Da der Gedanke eigentlich nicht von seinem Ausdrücke getrennt werden kann, und es allen frei stehet, denselben Ausdruck zu wählen? Wendet man ein, dieses sey unmöglich bei einer Schrift, und niemals hätten zwei Personen unabhängig von einander, gleichförmige Bücher geschrieben; — so wäre zu fragen: was versteht man denn unter einem Buche? wie groß muß ein Buch seyn, und wie viel Gedanken gehören zu einem Buche? und giebt es dafür kein Maas, so müßte am Ende — auch wenn kein Sokrates die Fragen stellte — die Möglichkeit des Eigenthums auch nur an einem einzigen Satze zugegeben werden. Daß aber Mehrere denselben Gedanken oft mit denselben Worten ausdrücken, ist bekant, und es ist kein innerer Grund vorhanden, warum nicht alle dasselbe auf gleiche Weise ausdrücken sollten, wenn auch der Zufall des verschiedenen Zwecks oftmals Verschiedenheiten

heiten veranlaßt. Ist nun Eigenthum so beschaffen, daß keiner dieselbe Sache zugleich mit einem Andern im ungetheilten Eigenthume haben kann, ⁵⁾ so ist auch kein schriftstellerisches möglich.

Wenn aber Gedanken sich in das Eigenthum fügen, warum bloß die geschriebenen? warum nicht auch Erfindungen aller Art im Gebiete der Kunst und der Gewerbe? Denn daß deren Nachahmung schwerer seyn soll, als das Nachdrucken, trifft nicht überall zu, und wäre in der Schwierigkeit des Nachbildens in Beziehung auf Eigenthum ein Unterschied zwischen Schriften und Maschinen gegründet, so zeigte sich damit die auffallende Erscheinung, daß die Gefahr, die Nubung einer Sache zu verlieren, und das Eigenthumsrecht an derselben, so im umgekehrten Verhältnisse zu einander stünden, daß die Unsicherheit des Genußes der Begründung des Eigenthums förderlich, und die Sicherheit desselben, dieser Begründung hinderlich wäre.

Man ist so weit gegangen, die Behauptung, daß Niemand von des Andern Mühe zu seinem Vortheil und jenes Nachtheil Gebrauch machen dürfe, als einen Rechtsatz aufzustellen. Wie unverträglich eine solche, den Productionen des Geistes mühseligen Schweiß und

5) *Quorum quidem in solidum dominium vel possessionem esse non posse — ; l. 5 §. ult. D. commod.*

und den Qualm der Machtlampe als notwendige Attribute zugefellende Ansicht mit der rechten sey, werden wir unten noch weiter zu zeigen bemüht seyn. Sonst aber ist jene Behauptung weder im Rechte, noch im Sittengesetze begründet. Die ganze Weltordnung widerspricht ihr; überall schreitet das Gute auf der von dem Andern vorbereiteten Stufe fort, und die Geschichte predigt auf jeder Seite, daß nur in sich, zuweilen im Nachruhm, das Verdienst seinen Lohn zu finden angewiesen ist. Nur in so weit gehören dem Arbeiter die Früchte seiner Bemühung, als er diese besonders erwirbt, was von ganz anderen Voraussetzungen, als dem Verdienste abhängt. So gehören dem Sämann seine Saaten, wenn er auf sein Feld, nicht wenn er auf fremden, oder öffentlichem Boden gesät hat. Man müßte daher erst bewiesen haben, daß ein schriftstellerisches Eigenthum bestehe; dann mag man jenen Satz als wohlgemeinte Nachsicht betrachten aussprechen; eben darum geht es aber nicht an, die Sache umzudrehen, und aus dem erst zu Beweisenden den Beweis herzuleiten. Dabei muß man nicht außer Acht lassen, daß derselbe Satz in seiner Allgemeinheit durchgeführt, das bürgerliche Leben in einem seiner Hauptorgane, der Verbreitung nützlicher Erfindungen, angreifen und zerstören würde. Die Wohlthaten des Pfugs und der Schnühdockensimpfung

impfung würden hiernach Eigenthum zweier Personen und Monopol ihrer Familien geblieben seyn, wenn es dem uralten Riptolem und dem Dr. Jenner gefallen hätte, ihr Wissen nur gegen Bezahlung mitzutheilen.

Aus diesem Noth- und Angsteigenthume erwachsen dann eine Reihe von Konsequenzen, die jedem Gutsbesitzten bange machen können. Ein öder mehrere Gedanken werden ausgesprochen, damit Eigenthum und vererblich. Testatoren machen sie zum Gegenstande letztwilliger Bestimmungen; sonst gehen sie ab intestato über. Wahrlich eine bis jetzt ungekannte schwere Aufgabe für die Erbvertheilungsrichter, wie Gedanken ange schlagen werden sollen! Neue Rechtscontravenzen entstehen, ob dieses Eigenthum, wie Measfer's Wituten, zu den untheilbaren, oder wie Geld, zu den theilbaren Sachen gehöre, ob demnach von den Erben jeder in solidum, oder nur pro rata hereditaria flagen könne. Der entfernteste Urenkel wehrt den Druck der angeerbten Schriften, und das Verlangen von Schriftstellern abzusammeln wird der Genealogie einen neuen Sammelplatz eröffnen. Man wird Gesandten vindiciren, entweder einzeln, oder mit dem ganzen Buche, das nun als universitas facti in Betracht kommt; Besitz an Gedanken findet statt, man bringt sie durch Verjährung in sein Eigenthum.

Dabei

Dabei mehrten sich heuschreckenantig die Prozesse, nicht bloß in den Civil- auch in den Criminalgerichten. Denn die Gedanken sind jetzt, wie anders bewegliches Eigenthum, dem Diebstahl unterworfen; sie werden auf mancherlei Weise entwendet; zu den gefährlichsten Gedanken dieben gehören dann die Nachdrucker, und welche reiche Ausbeute zu interessanten Criminalrechtsfällen! Der Buchhändler, welcher den Nachdruck veranstaltet, als Urheber, Gelehrte welche dazu rathen, als intellektuelle Muctoren, der Buchdrucker mit seinen Gesellen und vielleicht auch dem Schriftgießer, als Gehülfe, endlich die Käufer des Nachdrucks als Diebstahler—; eine ganze Bande von Missethättern.

S. 3.

Die Behandlung des Nachdrucks als unmittelbare Eigenthumsverletzung hat deshalb auch vielen Gegnern desselben nicht zugesagt, die nun zur Reduction aus obligatorischen Verhältnissen sich gewendet haben. Zu diesen gehören zum Theil auch diejenigen, welche auf das Recht des Buchhändlers, der den Verlag übernommen (Verlagsrecht), Gewicht legen, und der Sache das Ansehen geben, als sey der Nachdruck Eingriff in dessen Rechte. Allein der Verlagscontract zwischen Schriftsteller und Buchhändler begründet nur unter diesen ein obligatorisches

gatorisches

gatorisches Verhältniß, das dritten Personen, die nicht mitcontrahirt haben, vollkommen gleichgültig ist. Der Verleger hat kein selbstständiges Recht gegen Dritte, und wenn ein solches dem Schriftsteller zukommt, so kann jener höchstens aus dem Verlagscontracte darauf bringen, von diesem vertreten zu werden. Das Gemischten des Verlegers und seines Interesses in die Rechtsfrage ist daher im höchsten Grade verwirrend, worauf auch Schmid 6) aufmerksam gemacht hat. Von den übrigen, auf obligatorischen Grund gebauten Ansichten, sind die bedeutendsten die von Rant und Mitter. Rant 7) legte der feizigen ein Moment zum Grunde, daß in der That die Lösung der Frage in sich begreift: nämlich daß der Nachdrucker ausführe, was nur der Person des Schriftstellers vorzunehmen zukomme. Allein zu behauern ist, daß statt auf die persönliche Berechtigung des Verfassers, abgesehen von den zufälligen Umständen des Donorars und Gewinns überhaupt, tiefer eingegangen, Rant alles auf diesen unwesentlichen Punkt der Belohnung bezogen, und so die Meinung aufgestellt hat, der Nachdrucker sey Geschäftsführer des Schriftstellers, und müsse mit der actio rei gestae

6) N. a. D. S. 145. 153. fg.

7) S. dessen Abhandlung in der Berliner Monatschrift von 1785. Mal; und in dessen Fleinen Schriften Bd. 2. S. 191. fg.

tae directa belangt, den für diesen gegogenen Gewinn heraus geben. Daß jemand als negotiorum gestor obligirt werde, setzt eine fremde Geschäftsführung, die Handlungen eines Dritten mit meinem Vermögen (in bonis alterius) voraus; demnach erst zu beweisen seyn würde, daß dem Schriftsteller ein ausschließliches Recht auf den Verlag als Vermögenstheil (Eigenthum), zusteht. Wir sind daher wieder im Streife zu der Vorfrage gelangt, ob es ein schriftstellerisches Eigenthum gebe, und da diese verneint werden muß, so kann auch die Form der Geschäftsführung nicht eintreten. Bejaht man aber auch die Vorfrage, so ist gleichwohl eine Geschäftsführung im Rechtsinne nicht anzunehmen. Wer, wie der Nachdrucker, Sandlungen wiffentlich für sich, in eigenem Namen, und zu seinem Vortheil, ganz unabhängig von dem Schriftsteller vornimmt, ist sein negotiorum gestor. Mit Unrecht hat man wohl für das Gegentheil auf l. 6. §. 3. D. de neg. gest. sich berufen; denn diese Stelle redet nur von der bösen Absicht des negotiorum gestor, sich bei dem fremden Geschäfte zu bereichern (qui de praedandi causa accedit ad negotia mea), aber dieser will doch immer mein Geschäft, obgleich vorzüglich zu seinem Vortheil, und nicht wie der Nachdrucker, sein eigenes führen. Ueberhaupt aber fehlt es uns gar nicht an reipersecutorischen und pönal-

klagen, wenn nur einmal jene Vorfrage des Eigenthums feststeht; dann aber ist der Gesichtspunkt der negotiorum gestio für den Schriftsteller oder rechtmäßigen Verleger unter allen der unvortheilhafteste.

§ 117ter⁸⁾ Annahme eines Fälschweigenden Vorbehalts beim Verfaufe des Buchs, daß es nämlich der Käufer nicht solle nachdrucken dürfen, welchen Vorbehalt **Paulus**⁹⁾ ausdrücklich vorgedruckt anrät,

8) Der Buchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts gerüßt. Göttingen 1774. S. 40—95.

9) In dessen Rechtsersetzungen. Heidelberg 1824. S. 39. 41. In den bereits im literar. Conversationskl. erschiene-
nen vier Schreibern an den königl. Würtembergischen Bundestagsgesandten Freiherrn von Wangenheim treten hier mehrere bedeutende Aufsätze des Verlegers, jedoch nur von der pecuniären Seite, nichtbärende und Berechtigte betreffende Verfassers. — Hier ist auch wieder die Reducirung des Nachdrucks als furturnus versucht. Bekanntlich hat der Begriff furturnus im römischen Rechte eine twiefache Ausdehnung erfahren, dem gestohlenen Dbject, und dem befohlenen Subject nach. In jener Ausdehnung, in Folge deren auch ein furturnus entstanden, gab wohl die Fugie Usucapionszeit beweglicher Sachen, in Verbindung mit der Vorschrift der XII Tafeln und der Lex Atinia, über Verjährung gestohlener Sachen, Veranlassung; man machte die Veruntreuung anvertrauter Sachen, so viel möglich, zum furturnus, um denselben die Usucapionsfähigkeit zu nehmen, und so ihren gänzlischen Verlust zu hindern. Die andere Ausdehnung besteht darin, daß nicht bloß dem Eigenthümer, sondern allen „ignorantibus“ die actio furti gegeben wurde. Aber dahin ist die Ausdehnung nie gediehen, daß an demjenigen was, wie gedruckte Gedanken, überhaupt nicht im Eigenthume ist, ein furturnus begangen werden könnte. Daher hat, wer mit einer bloß persönlichen Obligatio auf Erlangung der Sache versehen ist, wenn diese gesohlen

anrath, ist nicht ohne Willkür, — denn wie kann man dasjenige als vorbehalten ansehen, woran die Contrahenten bei Eingehung des Geschäfts in der Regel gar nicht denken? — und hilft dem Uebel nicht ab. Denn ein solcher, ausdrücklicher oder stillschweiger, Vorbehalt bildet zwar, wo er Statt findet, eine verbindliche Norm (lex venditionis) unter den Contrahenten; aber eben darum entstehen nur zwischen diesen persönliche Verbindlichkeiten, und wer nicht direct vom Verfasser oder Verleger sein Exemplar erwerben würde, möchte hiernach die Befugniß sich zuzuschreiben können, es nachdrucken zu dürfen ¹⁰⁾.

Endlich

soblen wird, die actio furti nicht, l. 49, l. 66. §. 5., l. 85. D. de furt. , und nach l. 72. eod. begehrt derjenige, „qui ausus est libellos de domo subtractos pro tribunali legere, qui non sint dati.“ nur dann ein furtum, wenn er den Schlagbells gefohlen hat, (si clam subtraxit, furtum commissum). Derselbe hätte aber ohne Zweifel auch mit der actio injuriarum belangt werden können, arg. l. 15. §. 5. D. de injur.

Entscheidend ist auch der Umstand, daß kein furtum möglich ist, außer wenn der Dieb auf Kosten des Besohlenen einen Gewinn zieht. Man ist es aber an sich ungewiß, ob der Nachdrucker überhaupt gewinnt, und wenn dieses auch der Fall ist, ob der Schriftsteller oder dessen Verleger diesen Gewinn gezogen haben würden, als wodurch erst der Vortheil des Nachdruckers, als auf ihre Kosten entstanden, angesehen werden könnte.

10) Freilich will hier Nichter mit einer Negatorienklage helfen; damit steht er aber wieder unmittelbar auf dem unfruchtbaren Boden des Eigentumsrechts. Vergl. übrigens Schmidts a. a. D. S. 94. not. 19, sowie l. 8. §. 6. D. si servit, vind., und unten §. 5.

Endlich ist noch einer neuerlich anonym ausgesprochenen Ansicht ¹¹⁾ zu gedenken, wonach das ursprüngliche Gebrauchrecht des Schriftstellers als ein persönliches Recht betrachtet, und auf das Recht des Arbeiters, die Früchte seines Fleißes mit Ausschluß jedes Andern einzuernsten, gestützt wird. Dieses persönliche Recht sey vorübergehend und von unbestimmter Dauer, bis der Schriftsteller den Lohn für seine Arbeit gezogen habe, und wegen der Kosten für die dazu nöthig gewesenem Bücher, Druck und Papier, Missio in Hinsicht des ungewissen Absatzes gedeckt sey; in so lange dieses nicht geschehen, sey der Nachdruck widerrechtlich, und trete Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Allein es läßt sich jenes Lohnrecht des Arbeiters, wie schon oben berührt, nicht nachweisen, so wenig als ein Werthanschlag der Bemühung des Schriftstellers möglich ist. An sich ist die Bemühung, als solche, wohl bei mechanischen Arbeiten etwas; bei den geistigen gilt die Bemühung nichts, über das Verdienst entscheidet der Erfolg, gleichviel ob er große oder geringe Mühe gekostet habe. Sonst würde auch nach jenem Masse der literarische Sandlanger größtent Schuß gegen den Nachdruck ansprechen können, als *Raspo, Chasppeare, oder Leibniz*. S. 4.

¹¹⁾ Reflexionen über den Buchernachdruck, besonders zur Erinnerung eines neuen Gesichtspunktes in Betreff seiner Widerrechtlichkeit. Heidelberg. 1823.

Endlich ist noch einer neuerlich anonym ausgesprochenen Ansicht ¹¹⁾ zu gedenken, wonach das ursprüngliche Gebrauchrecht des Schriftstellers als ein persönliches Recht betrachtet, und auf das Recht des Arbeiters, die Früchte seines Fleißes mit Ausschluß jedes Andern einzunehmen, gestützt wird. Dieses persönliche Recht sey vorübergehend und von unbestimmter Dauer, bis der Schriftsteller den Lohn für seine Arbeit gezogen habe, und wegen der Kosten für die dazu nöthig gewesenen Bücher, Druck und Papier, Missco in Sinesisch des ungewissen Absatzes gedeckt sey; in so lange dieses nicht geschehen, sey der Nachdruck widerrechtlich, und trete Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Allein es läßt sich jenes Lohnrecht des Arbeiters, wie schon oben berührt, nicht nachweisen, so wenig als ein Werthanschlag der Bemühung des Schriftstellers möglich ist. An sich ist die Bemühung, als solche, wohl bei mechanischen Arbeiten etwas; bei den geistigen gilt die Bemühung nichts, über das Verdienst entscheidet der Erfolg, gleichviel ob er große oder geringe Mühe gekostet habe. Sonst würde auch nach jenem Maßstabe der literarische Handlanger größeres Schutz gegen den Nachdruck ansprechen können, als **Raffo, Schaßpeare, oder Leibniz.** S. 4.

¹¹⁾ Reflexionen über den Bücherhanddruck, besonders zur Erinnerung eines neuen Gesichtspunktes in Betreff seiner Widerrechtlichkeit. Weidelsberg. 1823.

Das perniciöse Moment ist überhaupt nicht geeignet, bei der Verhandlung der Frage in den Vordergrund zu treten, und zwar aus Gründen, die, um Wiederholungen zu vermeiden, erst unten (S. 5. 6.) entwickelt werden können. Die zahlreichen Versuche, aus Rücksichten auf Lohn und Gewinn, den Nachdruck als rechtlich verboten darzustellen, haben scheitern müssen, und werden immer scheitern, an den Einwürfen des gesunden Menschenverstandes, der Analogies hervorruft, und nicht zugeben will, daß die Erzeugnisse der Schriftsteller, sobald sie einmal in die Tasche des kaufmännischen Merchs geworfen sind, vor anderen Erfindungen ein Vorrang haben sollen. Was aber die juristische Ueberzeugung der Kenner des gemeinen Rechts betrifft, so haben jene Versuche so wenig barauf eingewirkt, daß zu allen Zeiten, und noch heutzutage, viele der angesehensten Rechtslehrer den Nachdruck, da, wo er nicht particularrechtlich besonders verboten ist, für erlaubt erklären ¹²⁾. **Saben**

¹²⁾ So J. B. kehrt auch **Mittermayer**, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 177, daß gegen den Nachdruck ohne Gesetz, in der Regel keine Strafe eintreten werde. Ebenso in Sinesisch des positiven Rechts: Schmidt a. a. D., S. 60. 61. und des Naturrechts sagt auch: **von Dorotheus Hoff**, Lehrbuch des Naturrechts. Bonn 1823. S. 115.

Haben wir bisher die unpassende Anwendung einiger Rechtsbegriffe von der Frage zu entfernen gesucht, so ist es nunmehr an uns, wenn wir nicht gleichfalls einer bessern Zukunft die Pflege der Gerechtigkeit gegen Schriftsteller überlassen wollen, die Handlung des Nachdruckers vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu subsumiren. Dazu müssen wir diese Handlung selbst, soviel thunlich, in ihre Bestandtheile zerlegen, um so das in ihr enthaltene Moment des Unrechts herauszufinden. Zunächst ist der Nachdruck die Nachahmung einer gedruckten Schrift mittelst der Presse, vorgenommen ohne Auftrag oder Erlaubniß des Verfassers derselben. Soweit enthält diese Handlung noch nichts Unerlaubtes. Das unermessliche Gebiet der freien Nachahmung kennt keine andere Gränze, als wo es in Betrug übergeht. Betrüger aber ist der Nachdrucker nicht; er giebt seine Waare, so wie und für das, was sie ist; er bedient sich nicht einmal des Namens des rechtmäßigen Verlegers, vielmehr schämt er sich in der Regel nicht, seinen eigenen dem Werke vorzudrucken. Fremden Namens sich bedienend, würde er eben dadurch anerkennen, daß er sich auf unerlaubtem Wege befinde; es liegt aber, wie wir sehen werden, in der Natur seines Vergehens die Annahme, welche sich auf ein Dürfen und Erlaubtseyn, beruft. Eben
darum

darum kann man dasselbe nicht als Fälschung (falsum) behandeln. Dem kaufenden Publikum ist es gleichgültig, ob das Werk in diesem oder jenem Verlage erschienen ist; es hält sich an den Inhalt, und ist von demjenigen nicht betrogen, der ihm denselben, wenn gleich ohne rechtliche Befugniß, gehörig geliefert hat. Dieser ganze Gesichtspunkt des Betrugs ist aber schon darum für uns unbrauchbar, da er erst aus dem Verhältnisse des Nachdruckers zu seinen Abnehmern hervorgeht, und es uns um dasjenige des Verfassers und rechtmäßigen Verlegers zum Nachdrucker allein zu thun ist. ¹³⁾ Hier nur haben sich, seit dem Anfang aller Literatur die Schriftsteller gefallen lassen müssen, daß ihre Werke von Anderen ohne ihre Erlaubniß abgeschrieben wurden, und auch heutiges Tags wird man denjenigen keines Unrechts zeihen, der mit saurer Mühe sich eine Abschrift eines gedruckten Buches fertig. Mittels der Abschriften hat sich die geistige Verlassenschaft des Alterthums auf uns vererbt, und wir dürfen annehmen, daß jene großen Meister es sich

¹³⁾ Die bedeutendste Autorität für die Behandlung des Nachdrucks als Fälschung ist: von Grolman Grundr. d. Kriminalrechtw. S. 290. not. a. Wenn der Nachdrucker der Firma der rechtmäßigen Verlagsbuchhandlung sich bedient hat, denn allerdings sind die Requisite eines peinlich strafbaren Betrugs vorhanden. Was darüber insbesondere die Gesetzgebung des Königreichs Baiern verordnet, findet sich zusammengestellt in dem, an die Deutsche Bundesversammlung erstatteten, Berichte des Herrn von Berg. (Bundesprot. Thl. 6. S. 64—67.)

sich zum Ruhme gerechnet, wenn die Theilnahme und Anerkennung ihrer Zeitgenossen sich durch die Thätigkeit der Abschreiber und die Vervielfältigung ihrer Werke aussprach. Zwischen Nachahmung mittelst der Schreibfeder, und Nachahmung mittelst der Druckerpresse, liegt nur die gleichgültige Verschiedenheit der äußerlichsten Form; es scheint demnach ebenso erlaubt zu seyn, durch die Presse, wie durch die Feder ein gedrucktes Exemplar zu vervielfältigen.

Bei diesem Punkte sind die Vertheidiger des Nachdrucks in der Regel stehen geblieben, und haben daran fest gehalten. Die Gegner desselben würden das Nachdrucken willig ertragen haben, wenn es, wie das Abschreiben, sich dem Grade der Verbreitung nach in engen Schranken hielte. Während aber Abschriften langsam gefertigt werden, meist dem Selbstgebrauche dienen, und sowohl ihrer Kostspieligkeit wegen, ¹⁴⁾ als weil es in Beziehung auf Handschrift soviel Liebhaberei und Eigenheiten giebt, nur schwach sich ausbreiten: schafft der Druck, der festen Formen sich bedienend, die mehr als alle anderen Schriftzeichen gemeinleserlich sind, mit der sicheren Fertigkeit der Maschine, rasch und wohlfeil, gleichartige Exemplare,

und

14) Noch im XV. Jahrhundert konnte man für den Preis eines Exemplars des Livius ein ganzes Landgut kaufen. S. Pütter a. a. D. S. 6.

und kommt dem Bedürfnisse mit der Fülle des Ueberflusses entgegen. Vermittelt der Presse ward es leicht, individuelle Meinungen mit vorher unbegreiflicher Schnelligkeit über die civilisirte Erde zu verbreiten; die Aeußerungen des Geistes konnten einer Kundbarkeit theilhaftig werden, wie sie vorher nur in wenigen seltenen Fällen, und da nur unsicher und schwankend, statt gefunden hatte. Damit bildete sich ein reger Gedankenverkehr, die Unterredung mit entfernten und unbekanntem Menschen, der Organismus eines neuen geistigen Lebens, für welches die Individuen schaffen, und Blüthen und Früchte ihrer Erkenntniß darin niederlegen. So entstand Publicität, in mancherlei Abstufungen bis zur höchsten in den Zeitungen; der Inhalt dessen, was gedruckt ist, wird mehr oder minder Gemeingut Aller. Wie gewaltig diese Oeffentlichkeit des Gedruckten auf alle Zweige des öffentlichen und Privat-Lebens eingewirkt hat, ist eine historisch nie genug zu würdigende Thatsache; selbst die Gesetzgebung und die Rechtspflege haben in vielen Stücken darauf Rücksicht nehmen müssen, und zwar in so hohem Grade, daß es fast zur Rechtsverbindlichkeit geworden ist, Gedrucktes lesen zu können. Werden doch jetzt in den meisten Staaten die Gesetze nur mittelst gedruckter Verkündigungen promulgirt; ja, die in der Praxis aufgekommenen Ediktalladungen

gen mit Präjudizien gegen den Ungehorsamen, stellt es als eine gemeine Pflicht unter, daß jedermann die gangbaren Tagesblätter lesen solle.

Darin liegt denn auch für unsere Frage die Verschiedenheit der Abschrift vom Abdrucke, daß nämlich durch diesen eine sehr allgemeine Verbreitung des nachgeahmten Werkes bewirkt werden kann. Das Unrecht des Nachdrucks, wenn ein solches irgend ist, muß in dieser Verschiedenheit liegen, weil bis dahin der Nachdruck mit der anerkannt erlaubten Büchersabschrift alles gemein hat; also darin, daß der Nachdrucker das Werk eines Andern ohne dessen Erlaubniß nicht bloß vervielfältigt, sondern auch bündel- und händlerisch verbreitet. Nun hat aber der Verfasser selbst sein Werk bereits durch den Druck und buchhändlerischen Verlag bekannt gemacht; das Unrecht muß also daraus folgen, daß nur dem Verfasser das Recht der Bekanntmachung zukommt, und daß kein Dritter sich erdreisten darf, selbst das bereits Bekanntgemachte selbstständig und unabhängig vom Verfasser, weiter zu verbreiten. Angenommen dieses Recht des Verfassers sey begründet, so greift der Nachdrucker, indem er sich untersteht, das fremde Geisteszeugniß zu seinen eigenen Zwecken zu benutzen, und also zu mißbrauchen, die Persönlichkeit des Verfassers tieferlesend an; seine Handlung stellt sich dar

als

als freche Unverschämtheit, als Anmaßung und Mißsühr, gegen welche die gesetzlichen Bestimmungen über injuria Schutz gewähren, freilich nicht der Injurie des gewöhnlichen Verstandnisses, welches nur die Ehrenkränkung begreift. Die Herrschaft enger und unrichtiger Ansichten über injuria machen es erforderlich, vor Allem die wahre Stellung und Bedeutung derselben im römischen Rechte, so viel hier geschehen kann, zu bezeichnen.

S. 5.

Die Grundbedingung des Genusses einzelner Rechte, ist Rechtsfähigkeit der Person. Sowie die Menschen sich in Völkern und in Staaten versammeln, so hört für dieses besondere Volk und diesen besondern Staat das allgemeine Prinzip gleicher Rechtsfähigkeit aller Menschen, von unmittelbarer Wirkung zu sein auf. Es bildet sich eine Stufenfolge von Unterschieden, bis zum Niveau gleicher Rechtsfähigkeit der Bürger. Wie nun diese ihr Recht als volles Recht nur in dem Gegensatz mit jenem untergeordneten Stufen begreifen, so nehmen wiederum die letzteren, nach dem Grade ihrer Annäherung zur Rechtsgleichheit, ihre Stelle. So wird die Totalität der im volen Bürgerrechte wirklich werdenden Rechte zum Normalzustande der Rechtsfähigkeit überhaupt. — Ihrer

Ents

Entstehung nach ist die Rechtsfähigkeit das Ergebniß der verschiedenen Bedingungen, die nach der Vorfeldlung des besondern Volkes oder Staats erforderlich sind, um in ihrer Vereinigung die Vollenberechtigung zu bilden. Jedoch kann sie nichts abgelöstes und selbstständigseyn, sondern ist nur durch fortdauernde Existenz ihrer Bedingungen. Ihrem Inhalte nach aber, ist sie das Allgemeine vor den einzelnen Berechtigungen, von denen keine ohne jene möglich ist, obgleich dieselben außer ihrem allgemeinen Grund in der Rechtsfähigkeit, noch ein besonderes Daseyn durch die Verschiedenheit ihrer Objekte haben. Da die Rechtsfähigkeit als die innerste und umfassendste Berechtigung des Rechtsthülers genießen muß, so entsteht die Frage, wie dieser Rechtsthülers zu verwirklichen sey; was auf die Vorfrage führt, wie überhaupt die Rechtsfähigkeit verletzt werden könne? Nun kann der Angriff auf dieselbe in doppelter Weise geschehen, und zwar entweder unmittelbar auf die Bedingungen, deren Vorhandenseyn ihre Grundlage ausmacht, oder mittelbar auf die einzelnen Zustände und Berechtigungen, wenn in diesen zugleich das Allgemeine, die Rechtsfähigkeit der Person, mitangegriffen wird. Gene Grundbedingungen der Rechtsfähigkeit im Sinne der Römer sind nun vorerst die Eigenschaft als Mensch. Insofern diese Eigenschaft durch Körper und Seele besteht

besteht, verbreitet sich der Schutz der Rechtsfähigkeit auf die Körper- und Seelenkräfte, als ihrer unmittelbarsten Grundlage. Da dem Alterthum die Menschheit in Freie und Sklaven zerfällt, so ist es eine weitere Stufe der Grundbedingungen, ein Freier, und da von der freien Geburt Rechte abhängen, ein Freigeborner zu seyn. Der Sklave genießt nur der Rechtsfähigkeit eines Menschen, die nach den engen und rohen Vorstellungen der meisten Völker der alten Welt von sehr geringer Bedeutung ist. Aber der Freie ist damit noch nicht der Staatsrechte theilhaftig; hiezu muß er sich Bürgerrecht erwerben; die dritte und höchste Stufe, welche die Früheren in sich einschließt.

Die Rechtsfähigkeit des Bürgers (*dignitatis illaesa status, existimatio*¹⁵⁾ verbreitet sich über die verschiedenen Zustände des Lebens, die mit der Person verknüpft sind. Vor allen Dingen gehören hieher: a) alle diejenigen Aeußerungen der Person, die so unmittelbar aus ihr hervorgehen, und zu ihrer freien Eröffnung so notwendig sind, daß sie gleich den willenlosen Thätigkeiten des physischen Lebensorganismus

15) Ueber die Bedeutungen dieser Ausdrücke im römischen Recht, vergl. *Maister* über Ehre und Ansehen. (Im neuen Archiv d. Grinn. N. B. 4. Bd. 1. Nr. 5. S. 218. u. f.). *Maretti* über die bürgerliche Ehre. Gießen 1824. S. 6. u. f.